

HOCHSCHULLEHRERBUND (HLB NW)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

H. J. L.

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Joachim Schultz-Tornau
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



15.02.1993

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

in Anlage erhalten Sie zwei Exemplare der Stellungnahme des HLB-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften sowie jeweils ein Exemplar der Antworten auf die Fragen der SPD-Landtagsfraktion sowie der Fraktion "Die Grünen". Die erbetene Übersendung in 170facher Ausfertigung ist uns leider bei den Kapazitäten unserer Geschäftsstelle nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

H. Th. Schmidt

(Prof. Dr. Hans Theodor Schmidt)

Anlage

H O C H S C H U L L E H R E R B U N D
Landesverband Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme und Vorschläge zu einzelnen Normen des geltenden FHG
NW sowie des Regierungsentwurfs zur Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften.**

**Ablösung des WissHG (UG) und des FHG durch ein einheitliches
Hochschulgesetz.**

Die vorgesehene weitere Trennung zwischen Universitäts- und Fachhochschulgesetz sollte beseitigt werden, da sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist und auch im Hochschulrahmengesetz nicht vorgenommen wird. Der Landesgesetzgeber würde durch ein einheitliches Hochschulgesetz für Universitäten und Fachhochschulen endlich die häufig beschworene Gleichwertigkeit beider Hochschularten sichtbar umsetzen, wie dieses schon 12 (!) Landesgesetzgeber getan haben. Die Andersartigkeit beider Hochschularten kann in wenigen Spezialregelungen des Gesetzes ihren Ausdruck finden. Die in NRW vorgenommene Aufgliederung erleichtert allein bei der Normierung des Hochschulrechts und dessen späterer Auslegung durch das MWF eine unterschiedliche Behandlung auch in Bereichen, in denen dieses von den unterschiedlichen Aufgaben beider Hochschularten her nicht gerechtfertigt ist. Ein weiterer Vorteil eines einheitlichen Hochschulgesetzes wäre, daß die bestehenden Verweisungen im Fachhochschulgesetz auf Normen des Universitätsgesetzes (vgl. etwa §§ 5,6,23, 50,57,70 FHG NW) entfallen und es damit benutzerfreundlicher würde. Schließlich würde die Ministerin für Wissenschaft und Forschung Ihre Forderung nach "... weniger Gesetze auf der Landesebene " ¹⁾ auch in die Tat umsetzen.

1) Sh. Interview der DNH mit der Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW Frau Anke Brunn in DNH 1992/6, S. 5

H O C H S C H U L L E H R E R B U N D
Landesverband Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme und Vorschläge zu einzelnen Normen des geltenden FHG
NW sowie des Regierungsentwurfs zur Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften.**

**Ablösung des WissHG (UG) und des FHG durch ein einheitliches
Hochschulgesetz.**

Die vorgesehene weitere Trennung zwischen Universitäts- und Fachhochschulgesetz sollte beseitigt werden, da sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist und auch im Hochschulrahmengesetz nicht vorgenommen wird. Der Landesgesetzgeber würde durch ein einheitliches Hochschulgesetz für Universitäten und Fachhochschulen endlich die häufig beschworene Gleichwertigkeit beider Hochschularten sichtbar umsetzen, wie dieses schon 12 (!) Landesgesetzgeber getan haben. Die Andersartigkeit beider Hochschularten kann in wenigen Spezialregelungen des Gesetzes ihren Ausdruck finden. Die in NRW vorgenommene Aufgliederung erleichtert allein bei der Normierung des Hochschulrechts und dessen späterer Auslegung durch das MWF eine unterschiedliche Behandlung auch in Bereichen, in denen dieses von den unterschiedlichen Aufgaben beider Hochschularten her nicht gerechtfertigt ist. Ein weiterer Vorteil eines einheitlichen Hochschulgesetzes wäre, daß die bestehenden Verweisungen im Fachhochschulgesetz auf Normen des Universitätsgesetzes (vgl. etwa §§ 5,6,23, 50,57,70 FHG NW) entfallen und es damit benutzerfreundlicher würde. Schließlich würde die Ministerin für Wissenschaft und Forschung Ihre Forderung nach "... weniger Gesetze auf der Landesebene " ¹⁾ auch in die Tat umsetzen.

1) Sh. Interview der DNH mit der Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW Frau Anke Brunn in DNH 1992/6, S. 5

Zu § 3 Abs. 1 FHG NW

Die geltende Fassung des § 3 Abs.1 FHG NW spiegelt eine überholte Vorstellung der Bedeutung und Notwendigkeit von Forschung und Entwicklung für die Fachhochschulen wieder. Die bestehenden unbegründeten Beschränkungen der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in § 3 Abs.1 Satz 2 FHG NW, die im Ergebnis dem Landesrechnungshof (!) die Entscheidung übertragen, ob an der Fachhochschule ein Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden darf, sollten bei der anstehenden Gesetzesreform beseitigt werden. Dabei sollte sich das Land etwa an der Regelung des § 4 Abs. 1 des Hochschulgesetzes seines Partnerlandes Brandenburg oder aber wie das Land Niedersachsen (sh. § 2 Abs. 10 Entwurf des NHG) an § 4 Abs.1 des vorbildlichen Berliner Hochschulgesetzes orientieren.

Zu § 6 Abs.4 Regierungsentwurf zum FHG

Die Intention der Regierung, durch Ermächtigung des MWF zum Erlass einer Rechtsverordnung über strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen die Studienreform voranzubringen, würde, sollte sie umgesetzt werden, erheblichen Schaden anrichten. Man kann bei der Studienreform nicht Form und Inhalt trennen. Solange keine Klarheit über die Studieninhalte besteht, ist es etwa unsinnig, deren Prüfungsmodalitäten bis in Einzelheiten festzulegen. Die Studienreform muß zudem im gesamten Bundesgebiet einheitlich erfolgen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Blankettermächtigung des MWF zum Erlass einer Rechtsverordnungen in § 6 Abs.4 des Regierungsentwurfs verstößt u.E. zudem gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 70 Satz 2 Verf. NW, da Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung ungeklärt bleiben, denn die Aufzählung der möglichen Regelungsgegenstände ist nicht abschließend, was sich aus der beigefügten Begründung eindeutig ergibt.²⁾

Des weiteren ist die geplante Ermächtigung u.E. unvereinbar mit dem höherrangigen Recht der §§ 9 Abs.2; 10 Abs.2 Satz 1; 11 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 Satz 3 sowie 16 Abs.1 Satz 1 und Abs.3 Satz 1 HRG.³⁾

Der Einfluß der betroffenen Hochschulen auf die Gestaltung der Eckdaten würde auf Null reduziert, da das MWF die Rechtsverordnung nur im "Benehmen" und nicht im "Einvernehmen" mit den Fachhochschulen, das heißt auch gegen deren ausdrückliche Ablehnung erlassen kann. Diese Einschränkung der Hochschulautonomie sollte deshalb nicht Gesetz werden.

2) Dort heißt es: "Es handelt sich also um eine Rahmenregelung für wichtige Studiengangmerkmale wie ..."

3) Sh. hierzu Waldeyer, Eckdaten für Studium und Prüfungen vom Ministerium. In: DNH 1992/2, S. 16 ff.

Zu § 23 Abs.2 Regierungsentwurf zum FHG

Die in § 23 Abs.2 vorgesehene Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf den Dekan ist in ihrem Umfang unbestimmt, indem sie die zu übertragenden Aufgaben nicht konkret umreißt und nur Beispiele benennt ("...insbesondere.."). Die vorgesehene Aufgabenübertragung geht des weiteren u.E. erheblich über den Tätigkeitsbereich eines Fachbereichssprechers hinaus, der nach dem HRG auf die laufenden Geschäfte des Fachbereichs beschränkt ist, etwa wenn dem Dekan die Verantwortung für die "Strukturentwicklung des Fachbereichs" übertragen werden soll. Die vorgesehene Einschränkung der Rechte der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen zugunsten des Dekans beinhaltet einen ungerechtfertigten Abbau der demokratischen Verfassung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, da diese Aufgaben bisher von den Fachbereichsräten in demokratischen Entscheidungsprozessen gelöst wurden. Mit der Aufgabenübertragung wird dem MWF die Möglichkeit eröffnet, den Dekan als Person für die Erfüllung dieser Aufgaben haftbar machen zu können, ein Durchgriff, der gegenüber dem Fachbereichsrat in dieser Form nicht möglich ist.

Zu § 30 Abs.2 Satz 2 und 3 Regierungsentwurf zum FHG

Von der vorgeschlagenen Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Rektorats sollte Abstand genommen werden. Die Autonomie des Rektorats wäre erheblich beeinträchtigt, wenn der Kanzler allein durch seinen Widerspruch für die vom Rektorat mehrheitlich getroffenen Entscheidungen eine aufschiebende Wirkung herbeiführen kann und das Rektorat dann zudem gezwungen wird, auf dem Berichtswege beim MWF die aufschiebende Wirkung anzufechten. Ein so gestaltetes Vetorecht des Kanzlers würde notwendige Entscheidungen erheblich verzögern, möglicherweise sogar im Ergebnis verhindern, zumal keinerlei Fristen vorgesehen sind, innerhalb derer das MWF auf den Bericht des Rektors eine abschließende Entscheidung treffen muß.

Zu § 30 Abs.3 Satz 2 Regierungsentwurf zum FHG

Die vorgesehene Beseitigung des "Juristenmonopols" für die Kanzlerstelle hat zur notwendigen Konsequenz die Errichtung einer zusätzlichen Justitiarstelle an jeder Hochschule, was mit zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre. Eine wesentliche Aufgabe des Kanzlers, die Hochschule in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten, würde entfallen.

Zu § 31 Abs. 2 Satz 4 FHG NW

An der in dieser Norm vorgesehenen Teilabordnung hat das OVG Münster erhebliche Zweifel angemeldet, ob diese mit dem höherrangigen Hochschulrahmengesetz vereinbar sei.(vgl. Beschluß des OVG Münster vom 22.01.1991 - Az: 6 B 2935/90 - Seite 5). Zudem ist diese Regelung u.E. auch unvereinbar mit Art.5 Abs.3 GG. Die Möglichkeit einer Teilabordnung sollte deshalb ersatzlos gestri-

chen werden, wie dieses schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert worden war.

Zu § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FHG NW

Die in beiden Sätzen vorgesehenen Einschränkungen und Differenzierungen sollten ersatzlos entfallen. Für eine qualitativ gute Lehre ist die Teilhabe an der entsprechenden Forschung durch den Professor unabdingbar und kann keine genehmigungsbedürftige Dienstaufgabe sein. Zum anderen ist die seit der Novellierung im Jahr 1987 bestehende Differenzierung zwischen drittmittelfinanzierter Forschung, die gemäß § 65 Abs.3 Satz 1 FHG NW nur angezeigt zu werden braucht, und sonstigen Forschungsvorhaben, die weiterhin nach § 31 Abs.3 Satz 2 FHG NW als Dienstaufgaben ausdrücklich genehmigt werden müssen, unverständlich, denn beide haben entsprechend § 64 FHG NW die gleiche Aufgabe.

Zu § 36 Abs.1 Regierungsentwurf zum FHG

Da der Professor gemäß der in § 3 Abs.1 Satz 2 FHG normierten Aufgabenzuweisung an seiner Hochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen soll, sollte das in § 36 FHG NW vorgesehene Ermessen des Dienstherrn bei der Bewilligung von Forschungs- und Praxissemestern in einen Rechtsanspruch des Professors umgewandelt werden, denn parallel zu seiner bestehenden Lehrverpflichtung ist ihm eine ernsthafte Tätigkeit in der Praxis oder Forschung zeitlich kaum möglich.

Die in § 30 Abs.1 Satz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Einschränkung "Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen." muß ersatzlos entfallen. Bei der bestehenden übermäßigen Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden kann weder eine Übernahme der Lehrverpflichtung durch einen anderen Kollegen am Fachbereich noch ein Vor- oder Nacharbeiten durch den Freigestellten in Betracht kommen.

Zu § 40 FHG NW , § 40a FHG NW n.F.

Nach den Thesen des MWF vom 28.05.1991 sollte der wissenschaftliche Mitarbeiter an den Fachhochschulen auch außerhalb von Drittmittelprojekten bei der anstehenden Gesetzesreform institutionalisiert werden, wie dieses schon in den meisten Bundesländern der Fall ist. Entsprechend § 53 HRG sind endlich auch für die Fachhochschulen des Landes NRW die wissenschaftlichen Mitarbeiter als eigenständige Gruppe neben den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern zumindest als Modellversuch vorzusehen. Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wären neben den Lehrkräften für besondere Aufgaben die bisherigen fachpraktischen Mitarbeiter, soweit sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sowie die künftigen befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Assistenten) analog § 13 WissHG NW zu rechnen. Zu den befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitar-

beitern wird im übrigen auf die im Rahmen unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf dem MWF vorgelegten Thesen verwiesen.

Zu § 41 FHG NW

Die abwertende Unterscheidung zwischen "wissenschaftlichen Hilfskräften" der Universitäten (§ 61 WissHG /UG NW) und "studentischen Hilfskräften" an den Fachhochschulen (§ 41 FHG NW) sollte beseitigt werden, da beide Personengruppen identisch sind und ausweislich der gesetzlichen Formulierung die gleichen Aufgaben wahrnehmen. In § 41 FHG NW ist deshalb der Begriff "studentische Hilfskräfte" durch den der "wissenschaftlichen Hilfskräfte" zu ersetzen, wie dieses auch in anderen Landeshochschulgesetzen der Fall ist.

Zu § 45 a Regierungsentwurf zum FHG

Gegen den vorgeschlagenen neuen § 45a FHG NW des Regierungsentwurfs werden insbesondere nachfolgend drei Bedenken geltend gemacht:

1. Es ist u.E. nicht zu verantworten, erfolgreiche Handwerks- und Industriemeister zu einem Studium zu ermutigen und damit zum Abbruch einer Berufskarriere, wenn nicht festgestellt wurde, daß der Betroffene die Chance hat, ein solches Studium auch erfolgreich abzuschließen. Mit der Meisterprüfung wird kein Nachweis der Studierfähigkeit abgelegt! Auch wenn man die Gleichwertigkeit von beruflicher und schulischer Bildung vertritt, folgt daraus nicht, daß beide identisch sind. Das Risiko eines Scheiterns für den Kandidaten muß deshalb durch eine entsprechende Prüfung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

2. Soweit sich der Kandidat für ein Numerus-clausus-Fach bewirbt, benötigt er eine dem Reifezeugnis entsprechende Note für seine Zulassung; auch insoweit ist eine Zugangsprüfung unumgänglich.

3. Mit der These der Gleichwertigkeit nicht vereinbar und deshalb unverständlich ist, warum der Regierungsentwurf im Gegensatz zu den Regelungen anderer Länder die Studiermöglichkeit für Meister auf ein Fachhochschulstudium beschränken will. Auch politisch ist dieses nicht zu rechtfertigen, da die Fachhochschulen stärker als die Universitäten auch für die absehbare Zukunft unter einer studentischen Überlast zu leiden haben.

Zu § 60 Abs.7 Regierungsentwurf zum FHG NW

Der geplanten vollständigen Verlegung der Prüfungstermine in die vorlesungsfreie Zeit kann nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig für die Fachhochschulen des Landes die gleichen Vorlesungszeiten wie für die Universitäten vorgesehen werden. Die Studenten bestimmter Studienrichtungen müssen während der vorlesungsfreien Zeit umfangreiche, in das Studium integrierte Praktika absolvieren, was nur möglich ist, wenn dafür eine entsprechende vorlesungs- und prüfungsfreie Zeit zur Verfügung steht. Bisher hatten die Fachhochschulen erheblich längere Vorlesungszeiten gegenüber den Universitäten und führten die Studien- und Prüfungsleistungen in den letzten beiden Wochen des Lehrbetriebs durch, so daß die Studenten unmittelbar im Anschluß an die Vorlesungszeit ein Praktikum oder auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten. Würden unter Beibehaltung der bisherigen längeren Veranstaltungszeiten an den Fachhochschulen die Prüfungszeiten in die vorlesungsfreie Zeit verlegt, wäre die Durchführung von in das Studium integrierten Praktika zeitlich und organisatorisch nicht mehr möglich. Zum anderen wäre die vorgeschlagene Regelung sozialpolitisch nicht vertretbar, da viele Studenten gezwungen sind, während der vorlesungsfreien Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zu § 61a FHG NW n.F.

Über die Rechtsnatur der Prüfungsausschüsse besteht seit Jahren erhebliche Rechtsunsicherheit. Nach dem geltenden Recht ist der Prüfungsausschuß, wie es der Erlaß vom 10.12.1987 des MWF - Az: II A 7 - 8135.0 - auch ausdrücklich bestätigte, "... beschließender Ausschuß im Sinne des § 24 Abs. 5 FHG." Letzteres führt aber zu unhaltbaren Konsequenzen. Es ist deshalb ein § 61a einzufügen, in dem zumindest normiert werden muß, daß der Prüfungsausschuß zwar vom Fachbereichsrat nach Gruppen zu wählen, jedoch kein beschließender Ausschuß des letzteren ist.

Dortmund, 13. Februar 1993

HOCHSCHULLEHRERBUND
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

Antworten zu den Fragen der SPD-Landtagsfraktion für
die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der
Landesregierung betr. Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften, Drs. 11/4621,
am 04. März 1993

Zu Frage 1 a) bis d)

Die Berichterstattung der Hochschulen stellt kein
geeignetes Instrument zur Verbesserung der
Studiensituation und der Qualität der Lehre dar.

Zu Frage 2 a)

Wird aus den in der Stellungnahme dargelegten Gründen
abgelehnt.

Zu Frage 2 b)

Ausbau der Fachhochschulstudiengänge!

Zu Frage 2 c)

Ohne konkrete Beispiele bleibt die Frage, ob
tatsächlich die Rahmenbedingungen "vergleichbar" sind.

Zu Frage 2 d)

Studiendauerverlängernd!

Zu Frage 2 e)

Ist abhängig davon, welche Regelungsfreiräume den
Hochschulen dann noch zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3

Ja.

Zu Frage 4 a)

Vgl. Stellungnahme des HLB NW.

Zu Frage 4 b)

Die vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien reichen aus, soweit hinreichend Professoren zur Verfügung stehen.

Zu Frage 5 a)

Nein.

Zu Frage 5 b)

Nein, weil dann neben dem Kanzler künftig eine weitere Planstelle für einen Justitiar eingerichtet werden muß (Kosten).

Zu Frage 6

Notwendig ist ein vernünftiger Mittelweg zwischen zu enger Spezialisierung und Allzuständigkeit.

Zu Frage 7

Betrifft die Universitäten.

Zu Frage 8 a)

Nein.

Zu Frage 8 b)

Die "Vergleichbarkeit", sprich wechselseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen, kann allein durch vergleichbare Inhalte erreicht werden.

Zu Frage 9

Siehe hierzu unsere Stellungnahme. Der HLB NW fragt, warum die SPD-Landtagsfraktion den Meistern der beruflichen Bildung ein Universitätsstudium nicht zutraut.

Zu Frage 10

Hier müssen sich zunächst die Universitäten äußern. Unseres Erachtens kann eine abstrakte Beschreibung von "vorbereitenden wissenschaftlichen Studien" nicht getroffen werden.

Zu Frage 11 a)

Ja, der wissenschaftliche Mitarbeiter ist bei Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben notwendig. Die Übertragung eigenständiger Lehraufgaben ist nicht wünschenswert.

Zu Frage 11 b)

Kostenlose Forschung und Entwicklung sind nicht denkbar! Es wird also darauf ankommen, wieviel dem Gesetzgeber die Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen wert ist.

Zu Frage 12)

Vgl. Stellungnahme des HLB NW.

**Antworten zu den Ergänzungsfragen der Fraktion "Die Grünen"
im Landtag NRW vom 18.01.1993**

Zu Pkt. 1

Keine Bedenken.

Zu Pkt. 2

- Es bleibt zu fragen, welchen Regelungsfreiraum die Prüfungsordnungen dann noch haben werden. Die Genehmigung könnte nur noch eine Formsache werden.

- Studiendauerverlängernd.

Zu Pkt. 3

Nein.

Zu Pkt. 7

- Durch Staatsprüfungen (außenstehender Prüfer).

- Einstellungsvoraussetzungen müssen didaktische Qualifikation (s.o.) verlangen.

Zu Pkt. 9

Wird vom HLB befürwortet.

Weitere Fragen:

- Ja, einheitliches Landeshochschulgesetz wird vom HLB NW gefordert.

- Nein, im Gegenteil!

- Einschränkung der Eingriffsmöglichkeiten der Ministerialverwaltung in die Entscheidungsräume der Hochschulen (z. B. Rechtsverordnung "Eckdaten").

- Ja, sobald wie möglich.

- Dieser Aufgabenbeschreibung stimmen wir zu. Hierfür empfehlen wir die Stärkung von Studienangeboten, die sich mit der vorsorgenden Abfallvermeidung befassen. Die Einrichtung einer Stelle für einen Umweltbeauftragten ist nicht effektiv.

- Die Fachhochschulen haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie ihr Studienangebot schnell auf ökonomische, ökologische und allgemeine gesellschaftliche Probleme ausrichten konnten.

- Veröffentlichungen über die Qualität der Absolventen der einzelnen Fachbereiche.

- Bei den derzeitigen schlechten finanziellen Rahmenbedingungen an den Fachhochschulen würde jede institutionelle Maßnahme der gefragten Art zu Lasten der Ausbildung gehen.